

Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011
 Nr. 2011/1583

Kantonsbeiträge 2011 an die Leistungen der Leiter von Forstrevieren zur Erfüllung hoheitlicher und im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben

1. Ausgangslage

Das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11) verlangt eine Einteilung des Kantonsgebietes in Forstreviere. Diese umfassen sämtliche Wälder einer oder mehrerer politischer Gemeinden. Leiter der Forstreviere sind diplomierte Förster. Sie sind für die Erfüllung der in § 30 Absatz 3 WaGSO umschriebenen hoheitlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben verantwortlich. Dafür gewährt der Kanton den Leistungserbringern gestützt auf § 26 Absatz 4 WaGSO Abgeltungen. Der Regierungsrat legt dabei die Beitragshöhe mittels Pauschalen fest.

In Forstbetrieben und Forstbetriebsgemeinschaften, die diplomierte Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis als Betriebsleiter anstellen, übernimmt der Kanton gestützt auf § 58 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12) die Kosten für die gesetzlichen Aufgaben, die in der Regel der kantonale Forstdienst wahrnimmt. Zurzeit hat lediglich die Bürgergemeinde Solothurn einen Forstingenieur als Betriebsleiter angestellt.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2103 vom 3. September 1996 wurde der Leistungsauftrag für die Leiter der Forstreviere und die Forstingenieure mit Betriebsleiterfunktion definiert und die Bemessung der Beiträge für die einzelnen Leistungsbereiche mittels Pauschalansätzen erstmals grundsätzlich festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung der Massnahme SO+ Nr. 53 wurden die Pauschalansätze mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1753 vom 23. September 2003 so angehoben, dass die in den forstlichen Betriebsabrechnungen ausgewiesenen diesbezüglichen Aufwendungen auch gedeckt werden. Mit Regierungsratsbeschluss 2006/1548 vom 22. August 2006 wurden für die Leistungsbereiche Beratung und Holzanzeichnung im Privatwald sowie Öffentlichkeitsarbeit Änderungen bei der Bemessung der Abgeltungen ab dem Jahr 2007 festgelegt. Seit dem Jahr 2009 wird für das Zurverfügungstellen und Betreuen von Versuchsflächen im Rahmen des interkantonalen Walddauerbeobachtungsprogrammes eine Pauschale von 700 Franken pro Fläche entrichtet. Es gelangen demnach folgende Pauschalansätze zur Anwendung:

Sicherstellen einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung im öffentlichen Wald:	Fr. 3.-- / m ³ Hiebsatz
Beratung im Privatwald: Holzanzeichnung im Privatwald:	Fr. 8.-- / Eigentümer Fr. 3.-- / m ³ angezeichnetes Holz
Aufsicht, Koordination und Beratung im öffentlichen Interesse: Waldbeobachtung:	Fr. 8.-- / ha Gesamtwaldfläche Fr. 700.-- / Versuchsfläche

Öffentlichkeitsarbeit, Sockelbeitrag:	Fr. --.30 / Einwohner, jedoch minimal Fr. 1'500.—resp. maximal Fr. 7'500.—pro Forstrevier
Waldpädagogik:	Pauschalansätze gemäss Weisung AWJF vom 18.12.2006
Leistungen von Forstingenieuren in Betriebsleiterfunktion:	Fr. 15.-- / ha Gesamtwald

Bei den Beiträgen an die Leistungen der Forstreviere zur Erfüllung hoheitlicher und im Allgemeinen öffentlichen Interesse liegender Aufgaben handelt es sich um Abgeltungen (§ 57 WaV SO). Abgeltungen sind Beiträge zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung rechtlich vorgeschriebener oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben und den Empfängern vom Bund und Kanton übertragen worden sind. Deshalb sind die Beiträge an die Leistungen der Forstreviere nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beiträge 2011 an die Leistungen der Revierförster und der Forstingenieure mit Betriebsleiterfunktion zur Erfüllung der in § 30 Abs. 3 WaG SO genannten Aufgaben werden aufgrund der in den Erwägungen aufgeführten Kriterien und Pauschalansätzen ausgerichtet.
- 3.2 Die Beiträge je Forstrevier sind in der Beilage enthalten, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Auszahlung erfolgt über Kredit 362000 A20512 (Beitrag an Leistungen Forstreviere).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kantonsbeiträge 2011 an die Leistungen von Forstrevieren zur Erfüllung hoheitlicher und im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
 Forstkreise (6; Versand durch AWJF)
 Forstreviere (24; Versand durch AWJF)
 Kant. Finanzkontrolle
 Bürger- und Einheitsgemeinden (128)
 Kirchgemeinde Beinwil, Kirchenfondsverwaltung Forst, 4229 Beinwil